Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training vom 21. März 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training vom 1. April 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 5 S. 40) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2 und der Nachweis der Teilnahme an einem Online-Self-Assessment (Online-Test) spezifisch für diesen Masterstudiengang. Die Fakultät informiert gesondert auf der Homepage über die Modalitäten, Informationen befinden sich auch im Bewerbungsportal. Das Online-Self-Assessment soll die Wahl dieses Studiengangs unterstützen, indem fundiert über die notwendigen Anforderungen des Studiengangs informiert und eine Möglichkeit zur Selbsteinschätzung angeboten wird.
- (2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen (Kompetenzen) durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird, in Abschnitt (i) reicht es, wenn mindestens vier der fünf Kompetenzen nachgewiesen werden. Insgesamt müssen über die Abschnitte (i), (ii) und (iii) hinweg mindestens 12 der 21 Punkte erzielt werden.

(i)

Kompetenzen in Forschungsmethoden, Methodenlehre und Statistik (orientiert an den vermittelten Kompetenzen der Module 27-GM-EuF und 27-GM-Stat des Bachelorstudiengangs Psychologie der Universität Bielefeld): 0 – 1 Punkt

Kompetenzen in empirisch-experimenteller psychologischer Untersuchung (orientiert an den vermittelten Kompetenzen des Moduls 27-FoPrak des Bachelorstudiengangs Psychologie der Universität Bielefeld): 0 - 1 Punkt,

Kompetenzen in psychologischer Diagnostik (orientiert an den vermittelten Kompetenzen des Moduls 27-GM-Dia des Bachelorstudiengangs Psychologie der Universität Bielefeld): 0 - 1 Punkte,

Kompetenzen in Differentieller Psychologie (orientiert an den vermittelten Kompetenzen des Moduls 27- F-Diff des Bachelorstudiengangs Psychologie der Universität Bielefeld): 0 -1 Punkte,

Berufspraktische Kompetenzen nachgewiesen durch einschlägige psychologische Tätigkeiten (orientiert an den vermittelten Kompetenzen der Module 27-BPrax1 und 27-BPrax2 des Bachelorstudiengangs Psychologie der Universität Bielefeld): 0 -1 Punkte,

(ii)

Kompetenzen in Pädagogischer Psychologie (orientiert an den vermittelten Kompetenzen der Module 27-AF-Paed1 und 27-AF-Paed2 des Bachelorstudiengangs Psychologie der Universität Bielefeld): 0 - 2 Punkte,

Kompetenzen in Arbeits- und Organisationspsychologie (orientiert an den vermittelten Kompetenzen der Module 27-AF-AO1 und 27-AF-AO2 des Bachelorstudiengangs Psychologie der Universität Bielefeld): 0 - 2 Punkte

(iii)

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,0 bis < 1,5: 8 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,5 bis < 2,0: 7 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,0 bis < 2,5: 6 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,5 bis < 3,0: 5 Punkte

Aufgrund der Schwerpunkte des Masterstudiengangs werden die erreichten Punktzahlen für die Kompetenzen in den Bereichen (ii) Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie doppelt gewichtet.

Folgende Punkte werden vergeben:

0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.

- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine ausreichende Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium.
- 2 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine gute Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium.

Maßstab für die notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Psychologie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, der sich an den DGPs Empfehlungen orientiert.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (http://ear.enic-naric.net/emanual/) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien
- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
 - a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
 - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen
 - c) Nachweis über die Teilnahme am Online-Self-Assessment

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Anzahl der in den Schwerpunkten des Masterstudiengangs (Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie) erreichten Punkte den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Januar 2023.

Bielefeld, den 21. März 2023

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer